



GEMEINDE PLANEGG

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Planegg für die
Grundstücke beidseits der Würm zwischen Pasinger und
Bräuhausstraße sowie Bahnhof- und Germeringer Straße
in Planegg

Der Bebauungsplan ist aus dem mit den Bescheiden der Regierung von Oberbayern vom 23.6.1970 und 2.12.1971 genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt. Er setzt die innerhalb seines Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke als öffentliche Grünfläche mit dem Nutzungszweck "Parkanlage" fest. Lediglich auf dem Grundstück Fl.Nr. 111 ist eine Bebauung mit einem Gaststättenbetrieb zulässig.

Sinn und Zweck des Bebauungsplanes ist es, im Uferbereich der Würm eine die Ortschaft von Süden nach Norden durchziehende Grünanlage als Naherholungsfläche für die Allgemeinheit zu schaffen. Eine teilweise Realisierung dieser Absicht wird bereits in absehbarer Zeit möglich, nachdem die Gemeinde schon in den vergangenen Jahren nahezu die Hälfte der im Planungsgebiet gelegenen Flächen für diesen Zweck erworben hat. Die Gemeinde ist sich dessen bewußt, daß bei den übrigen Grundstücken, die mit Wohn- und Geschäftshäusern bebaut sind und in Privateigentum stehen, die Durchführung des Bebauungsplanes einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Dabei wird besonderer Wert gelegt auf die Feststellung, daß der Bebauungsplan nicht zum Zwecke der Enteignung dieser Grundstücke aufgestellt wird. Es soll der Gemeinde lediglich die rechtliche

Möglichkeit gegeben werden, die Grundstücke im Falle eines Verkaufs durch Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 BBauG zu erwerben.

Planegg, den 8. März 1972/4. Febr. 1974

GEMEINDE PLANEGG



R. Naumann
Bürgermeister